

Anhang zum Vereinsreglement

1. Allgemein

1.1

Der Anhang ist eine Ergänzung zu den Vereinsstatuten. Die Bestimmungen können an der Generalversammlung durch das absolute Mehr angepasst und/oder ergänzt werden.

2. Benützung Reithalle

2.1

Alle Vereinsmitglieder des Kavallerieverein Schwyz sind berechtigt, die Reitanlage (Reithalle, Aussenplatz) zu privaten Pferdesportzwecken unter folgenden Bedingungen zu benützen:

2.2

Eine Benützung der Reitanlage gegen Bezahlung an Dritte, wie das Erteilen von bezahltem Reitunterricht, Ausbildung von fremd- und Handelspferden und dergleichen, werden nur auf schriftliche Anfrage vom Vorstand des Kavallerieverein Schwyz bewilligt oder man bezahlt pro Benützung (siehe Punkt 4.2). Die Reitanlage ist nicht reservationsberechtigt.

2.3

Über die Vermietung der Reitanlage an Dritte entscheidet der Vorstand des Kavallerieverein Schwyz.

2.4.

Jedes Aktivmitglied mit dem Status Anlagebenützung hat das Recht für sich beim Hallenwart einen Hallenschlüssel gegen eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 zu beziehen. Die Gebühr ist einmalig und wird bei Rückgabe des Schlüssels nicht zurückbezahlt. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Hallenwart unverzüglich zu melden. Für einen Ersatzschlüssel wird eine neue Gebühr fällig. Bei Austritt muss der Schlüssel dem Hallenwart sofort zurückgegeben werden.

2.5

Den Anweisungen des Hallenwarts sind für alle Benützer/innen verbindlich und diesen müssen unbedingt Folge geleistet werden.

2.6

Die Hallenordnung und der Belegungsplan sind verbindlich. Diese sind in der Reithalle angeschlagen und auf der Website publiziert.

3. Pflichten

3.1

Aktivmitglieder mit Anlagebenützung verpflichten sich pro Jahr mindestens 30 Stunden à CHF 30.00 bei Veranstaltungen aktiv als Helfer mitzuwirken und sind sich bewusst, automatisch für Einsätze aufgebote zu werden. Diese Aufgebote werden rechtzeitig erlassen, der Zeitplan kann in gegenseitiger Absprache abgedeckt werden. Das Mitreiten von Kursen ist nur mit Status Anlagebenützung möglich.

Aktivmitglieder ohne Anlagebenützung haben kein Anrecht auf Bezug eines Schlüssels. Diese bezahlen pro Benützung der Anlage gem. Artikel 4.2, die Einzelbenützungsg Gebühr und schreiben sich im Vorraum der Reithalle ein. Zudem sind sie verpflichtet, an Veranstaltungen aktiv als Helfer mitzuwirken.

Ehrenmitglieder und Aktivmitglieder ab 60 Jahren sind von jeglicher Pflicht befreit. Die Mithilfe bei Anlässen oder Arbeiten ist Ehrensache und erwünscht.

Die gearbeiteten Stunden können nicht innerhalb von Vereinsmitgliedern übertragen werden (Ausnahme Familienmitglieder). Nur bei externen Helfern ist dies erlaubt.

An den Vereinsmeisterschaften (Springen und Dressur) kann jedes Vereinsmitglied unabhängig vom Status (auch ob man die Anlage benutzt oder nicht) teilnehmen.

Alle Vereinsmitglieder bemühen sich zudem, die Vereinsveranstaltungen nach Möglichkeit immer zu besuchen, um damit einen „harten Kern“ innerhalb des Reitvereins zu bilden.

4. Benützungsg Gebühr

4.1	Nichtmitglieder	Fr. 1'500.00	pro Jahr	(zuzüglich Hallenschlüsselgebühr) Die Anfrage von Nichtmitgliedern hat schriftlich zu erfolgen und wird vom Vorstand genehmigt.
4.2	Einzelbenützung	Fr. 30.00	Pferd	keine Berechtigung für Hallenschlüssel, muss sich vor dem Reiten in der Liste bei der Reithalle eintragen und Geld mit Zettel in die Kasse werfen.

5. Fronarbeiten und Dienstleistungen

Als Fronarbeiten und Dienstleistungen gelten:

- Die Mitgliedschaft des Vorstandes des Kavallerieverein Schwyz
- Amt eines OK Präsidiums bei Vereinsveranstaltungen (nur 1 Person berechtigt)
- Die Mithilfe bei diversen Vereinsveranstaltungen
- Die Mithilfe bei diversen Arbeiten die vom Kavallerieverein Schwyz organisiert werden
- Allgemeine Unterhaltsarbeiten an der Reitanlage

6. Verschiedenes

6.1

Für Vereinsanlässe gelten die speziellen Reglemente.